

Brücken bauen

INFOkompakt

Aktuelle Information zu Steuern, Recht und Wirtschaft in Belarus
Ausgabe: Oktober 2015

Lesen Sie in dieser Ausgabe

- S.2 Teilweise Umsetzung von Investorenforderungen im Gesellschaftsrecht der Republik Belarus
- S.5 Staatliche Hygienekontrolle beim Import ausländischer Waren in die Republik Belarus
- S.6 Wesentliche Änderungen für Devisengeschäfte in Belarus
- S.7 Notarieller Vollstreckbarkeitsvermerk: vereinfachtes Verfahren der Forderungsbeitreibung
- S.9 Bau- und Montageleistungen in Belarus
- S.12 Update zu „Energiewende in Weißrussland“
- S.14 Einstellung von Mitarbeitern ausländischer Staatsangehörigkeit in Belarus
- S.15 Abschaffung des Anzahlungsverbots

Liebe Leserin, lieber Leser,

Belarus ist ein Transformationsland, in welchem der Staat auch 25 Jahre nach dem offiziellen Ende der Planwirtschaft noch immer die wesentliche Rolle in der Wirtschaft spielt. Trotz einiger guter Ansätze vonseiten der Regierung erfolgt die Liberalisierung der Märkte leider noch immer zu zögerlich.

Trotz allem hat Belarus – insbesondere bei deutschen Unternehmen – viele Erfolgsgeschichten vorzuweisen und auch zukünftig bieten sich zahlreiche Chancen, in Belarus erfolgreich wirtschaftlich tätig zu werden.

So werden staatlich kontrollierte Unternehmen in bestimmten Branchen massiv modernisiert. Dies gilt bspw. für die Bereiche Holzbearbeitung, Energiegewinnung, kommunale Infrastruktur, Schwerindustrie, Chemie, Lebensmitteltechnologie, Logistik und Transport. Deutsche Technologien, Maschinen und Erfahrungen werden hierzu nachgefragt und sind hochbegehrte.

Gerade Unternehmen, die sich in dem sogenannten Hi-Tech-Park und den eingerichteten Sonderwirtschaftszonen niederlassen sowie diejenigen Investoren, welche einen Investitionsvertrag mit dem Staat abschließen, finden exzellente Konditionen vor.

Positiv hervorzuheben ist auch, dass die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Belarus in der Regel wesentlich günstiger sind als bspw. in Russland oder der Ukraine: ein wesentlich geringeres Ausmaß an Korruption, bessere Transport- und allgemeine öffentliche Infrastruktur sowie zuverlässige Arbeitskräfte.

Diese und andere Standortvorteile führen dazu, dass Belarus mit einiger Berechtigung für Unternehmen aus den EU-Ländern zunehmend als das *Golden Gate in die Eurasische Wirtschaftsunion* wahrgenommen wird.

Auch im Zusammenhang mit den gegenseitigen wirtschaftlichen Sanktionen zwischen EU und Russland und der politischen Situation in der Ukraine verzeichnen wir einen Anstieg des Interesses an Belarus, den es geschickt zu nutzen gilt.

Daneben gibt es auch bei den rechtlichen Rahmenbedingungen positive Entwicklungen zu vermelden. So ist mittlerweile eine direkte Geschäftsausübung durch ausländische Firmen ohne die Gründung von Niederlassungen in Belarus möglich. Ab 2016 treten zudem wesentliche Änderungen im Gesellschaftsrecht in Kraft, die zu mehr Rechtssicherheit führen und den Aufwand bei der Gründung und Verwaltung von Gesellschaften erheblich reduzieren.

Zwar weist das geltende Regelwerk in Belarus auch weiterhin Defizite auf, doch die Tatsache, dass nachdrücklich vorgebrachte Forderungen von ausländischen Investoren – und nicht zuletzt von uns Beratern – auf fruchtbaren Boden fallen, gibt Anlass zu Optimismus im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Standortes Belarus.



Tobias Kohler
Partner

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen
Ihr

Teilweise Umsetzung von Investorenforderungen im Gesellschaftsrecht der Republik Belarus

Möglichkeit zur Gründung von Kapitalgesellschaften mit Einzelgesellschafter und gesetzliche Regelung von Gesellschaftervereinbarungen (Shareholders' Agreements)

Von Ekaterina Shpet

Als Reaktion auf Forderungen insbesondere ausländischer Unternehmen in Belarus tritt am 26. Januar 2016 das Gesetz der Republik Belarus Nr. 308-3 vom 15. Juli 2015 „Über die Vornahme von Änderungen und Ergänzungen in einigen Gesetzen der Republik Belarus bezüglich Wirtschaftsgesellschaften“ in Kraft.

Die hierdurch eingeführten Änderungen sind zu begrüßen, da die Einführung der Ein-Personen-Gesellschaft eine weitere Anpassung an internationale Standards sowie eine Vereinfachung der Gründung und Verwaltung von Gesellschaften darstellt. Daneben führt dies auch zu mehr Rechtssicherheit im Verhältnis der Gesellschafter untereinander, was gerade für Joint-Venture-Projekte zu einem erheblich verbesserten Standort-Rating führen sollte. Allerdings wurden mit den Neure-

gelungen auch einige Einschränkungen gerade im Bereich der Gesellschaftervereinbarungen eingeführt, deren Sinn sich nicht erschließt und die wünschenswerterweise in Kürze wieder beseitigt werden sollten.

Gründung einer Gesellschaft durch alleinigen Gesellschafter

Unternehmen können ab Gültigkeit des neuen Gesetzes mit nur einem einzigen Gesellschafter gegründet werden. Bislang waren hierfür mindestens zwei Personen erforderlich. Eine Ein-Personen-Gesellschaft wird mithin sowohl durch Neugründung, als auch durch eine Umwandlung entstehen können.

Bisher war es nur in der Unternehmensform des Einheitsunternehmens (UP) möglich, eine Einzelgesellschafterstellung zu realisieren – eine sehr aufwendige und für ausländische Investoren schwer zu verstehende Gesellschaftsform, deren Veräußerung nur im Wege eines „Asset-Deals“ oder nach erfolgter Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft möglich war.

Näher bestimmt das Gesetz zudem, dass sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person als Alleingesellschafter auftreten kann, wobei keine Gründungsversammlung stattfinden muss. Demzufolge bekommt der alleinige Gründungsgesellschafter die Befugnisse der Generalversammlung, es wird kein Gründungsprotokoll geführt und Entscheidungen hinsichtlich der Gesellschaftsgründung werden durch den Gesellschafter in einfacher schriftliche Form gefasst. Prozesse der Gesellschaftsverwaltung auf Gesellschafterebene werden damit zukünftig wesentlich vereinfacht.

Ebenfalls von enormer Bedeutung ist eine weitere Neuerung: Sollte eine Gesellschaft aus zwei Gesellschaftern bestehen, so kann nun der eine von ihnen nach Ausscheiden des anderen die Tätigkeit der Gesellschaft in ursprünglicher Rechtsform fortsetzen, ohne dass hierfür eine Umwandlung in ein Einheitsunternehmen (UP) notwendig wird - wie dies bisher erforderlich war.

An die praktische Umsetzung dieser genannten Möglichkeit knüpft das Gesetz jedoch spezifische Voraussetzungen an Gründung, Umwandlung, Liquidation und Führung von Gesellschaften, die lediglich Alleingesellschafter besitzen.

Wichtig ist weiterhin, dass das Gesetz auch eine Einschränkung für die Gesellschaftsgründung durch einen Einzelgründer vorsieht: so darf der Alleingesellschafter einer Gesellschaft nicht wiederum aus nur einer juristischen Person mit nur einem Gesellschafter bestehen. Die Gesellschaft, die nur einen Gesellschafter hat, kann zudem nur in eine Gesellschaft anderer Rechtsform oder in ein Einheitsunternehmen umgewandelt werden.

INFOkompakt

Gesellschaftervereinbarung – shareholders' agreement

Eine weitere wesentliche Neuerung, die bereits seit langem zum internationalen Geschäftsstandard zählt, ist die Einführung des Instituts der Aktionärsvereinbarung (für Aktiengesellschaften) und des Vertrags über die Geltendmachung von Rechten der Gesellschafter (für Gesellschaften mit beschränkter/zusätzlicher Haftung) – im Weiteren beide als „Gesellschaftervereinbarung“ bezeichnet.

Die Beziehungen zwischen den Partnern einer Gesellschaft sollten so gestaltet sein, dass sie einerseits jeden einzelnen schützen, doch andererseits bei Differenzen nicht das gesamte Unternehmen in Schwierigkeiten bringen. Eine Gesellschaftervereinbarung ist daher ein zivilrechtlicher Vertrag, welcher zu diesem Zweck von den Firmengründern aufgesetzt werden kann und eine Verankerung der Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Tätigkeit, Führung, Umwandlung und Liquidation der Gesellschaft beinhaltet. Ein wesentlicher Vorteil ist hierbei, dass solche Vereinbarungen (anders als die Satzung oder sonstige Gründungsdokumente) nicht öffentlich einsehbar sind und auch nicht der Bestätigung durch Notare oder Eintragungsbehörden unterliegen.

Das Gesetz sieht vor, dass nur Gesellschafter selbst als Parteien der Gesellschaftervereinbarung auftreten können. Doch können weder alle Gesellschafter gleichzeitig noch die Gesellschaft selbst eine Partei der Gesellschaftervereinbarung sein. Daher ist die Schließung einer Gesellschaftervereinbarung in einer Gesellschaft mit nur zwei Gesellschaftern nicht möglich. Der Sinn dieser Einschränkung ist dahingehend nicht ganz klar, da sie durch Eintreten eines dritten Gesellschafters mit einem unwesentlichen Anteil von bspw. 0,1 % des Stammkapitals leicht zu umgehen ist.

Da die Vorschrift keine Aufstellung von Voraussetzungen für eine Gesellschaftervereinbarung enthält, sind die Parteien berechtigt, durch dieses Dokument ein breites Spektrum an Rechten und Pflichten zu regeln, wie etwa:

- > ein detailliertes Verfahren für die Zusammenstellung der Verwaltungsorgane der Gesellschaft;
- > eine Verpflichtungserklärung der Parteien, bei Generalversammlungen und dem Eintritt von bestimmten Bedingungen ihre Stimmen auf gewisse Weise abzugeben;
- > in Zukunft Bedingungen für den Erwerb bzw. Verkauf von Anteilen zu einem bestimmten Preis und zu bestimmten Konditionen zu vereinbaren;
- > ein Streitregelungsverfahren, z.B. im Deadlock-Fall;
- > zivilrechtliche Haftungsmaßnahmen bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrags durch die Parteien (zu den Haftungsmaßnahmen zählen speziell Entschädigungen und die Eintreibung von Geldstrafen);

- > Bestimmung von Sicherungsverfahren (insbesondere im Hinblick auf Kautionen, Bürgschaften u.ä.);
- > sonstige Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gesellschaftsführung.

Eine Gesellschaftervereinbarung gilt nur für ihre Vertragsparteien. Dies bedeutet, dass ein Investor, der einen Erwerb von Aktien zwar beabsichtigt, jedoch erst später vollzieht, nicht Partei der Gesellschaftervereinbarung sein kann.

Das Gesetz legt für die Parteien einer Gesellschaftervereinbarung die Pflicht fest, die Gesellschaft über die Schließung der Gesellschaftervereinbarung zu informieren, wofür entsprechende Termine bestimmt werden.

Es soll jedoch darauf geachtet werden, dass eine Gesellschaftervereinbarung die Satzung der Gesellschaft nicht ersetzt bzw. nicht solche Verhältnisse regelt, die ausschließlich durch die Satzung oder das Gesetz geregelt werden. Die Vereinbarung gilt nur für ihre Parteien und setzt keine Rechte / Pflichten für dritte Personen fest.

Das Gesetz enthält zudem weitere Neuerungen, die zu beachten sind:

Erweiterung der Pflichten des Exekutivorgans

Das Exekutivorgan der Gesellschaft (Generaldirektor, Direktor, Gesellschafterversammlung) muss vor der alljährlichen Generalversammlung umfassende Informationen über die Tätigkeit der Gesellschaft während der Berichtsperiode vorbereiten.

Die Informationen sollen folgende Angaben enthalten:

- > wichtige Vorgänge bei der Tätigkeit der Gesellschaft;
- > Namen der juristischen Personen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist sowie die Höhe ihrer Anteile am Grund-/Stammkapital (Aktienanzahl) dieser juristischen Personen;
- > Höhe der Anteile am Grund-/Stammkapital (Aktienanzahl), welche durch die Gesellschaft veräußert wurden;
- > Höhe der Anteile am Grund-/Stammkapital (Aktienanzahl), welche durch die Gesellschaft während der Berichtsperiode erworben wurden;
- > Großgeschäfte und Geschäfte mit Bezug zum Interessenbereich von verbundenen Personen;
- > Pläne und Prognosen für die Tätigkeit der Gesellschaft im kommenden Geschäftsjahr usw.

Diese Informationen müssen bei den Gesellschaftern spätestens 20 Tage vor der jeweiligen Gesellschafterversammlung eingehen, da es in der Praxis insbesondere bei einer großen Anzahl von Gesellschaftern nicht allen Gesellschaftern möglich ist, ausreichend Einblick in das Tagesgeschäft der Gesellschaft zu erhalten, wodurch eine rechtzeitig bereitgestellte Informationsübersicht des Gesamtbildes helfen kann, die Entscheidungsfindung bzgl. etwaiger Abstimmungen zu erleichtern.

Sponsorenhilfe

Die Gesellschafter einer Gesellschaft dürfen nun zudem die Entscheidungsfassung zu den Fragen in Bezug auf Sponsorenhilfe an das Exekutivorgan der Gesellschaft übergeben, während die Beantwortung dieser Fragen bisher ausschließlich der Generalversammlung übertragen werden durfte.

Der Begriff der mehrfachen Geschäftstransaktion wurde konkretisiert

Im Sinne der derzeit gültigen Gesetze der Republik Belarus ist kein Beschluss der Generalversammlung (des Direktorenrates) in Bezug auf die Geschäfte mit verbundenen Personen erforderlich, die durch die Gesellschaft im Laufe gewöhnlicher Geschäftstätigkeit abgewickelt werden.

Zum Zweck der Feststellung der Geschäfte, die durch die Gesellschaft im Laufe gewöhnlicher Geschäftstätigkeit abgewickelt werden, wurde der Begriff der mehrfachen Geschäftstransaktion konkretisiert.

Ein Geschäft gilt als eine mehrfache Geschäftstransaktion, wenn ein solches im Laufe der letzten zwölf Monate mindestens dreimal abgewickelt wurde.

Die Zuständigkeit des Direktorenrates wurde konkretisiert

Die Novelle regelt zudem die Fälle neu, in denen ein Mitglied des Direktorenrates für Schäden der Gesellschaft haften muss. Während bisher ein Mitglied des Direktorenrates wegen der Stimmenabgabe für einen Beschluss, welcher Schäden für die Gesellschaft zur Folge hatte, zur Verantwortung herangezogen werden konnte, haftet er nun auch dann, wenn er einen solchen schädlichen Beschluss nicht verhindert.

Anfechtung der Beschlüsse der Generalversammlung

Die Gesellschafter (ehemaligen Gesellschafter) haben das Recht, Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten, vorausgesetzt, dass die zwei folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt werden:

- > Verletzung von rechtlichen Anforderungen und (oder) der Satzung bei der Beschlussfassung und
- > Verletzung von gesetzlichen Rechten und (oder) der Interessen des Gesellschafters.

Dabei wurde die Frist für die gerichtliche Anfechtung in offenen und geschlossenen Aktiengesellschaften (OAO und ZAO) von sechs auf drei Monate verkürzt, während die Frist für Gesellschaften mit beschränkter und mit zusätzlicher Haftung (OOO und ODO) unverändert bleibt – 2 Monate ab dem Tag, an welchem die ehemaligen Gesellschafter von der Entscheidung erfuhren oder erfahren mussten.

Wirtschaftsprüfung

Es wurden Besonderheiten der Wirtschaftsprüfung für den Fall definiert, in dem das bevollmächtigte Verwaltungsorgan einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

die vom Gesellschafter verlangte Durchführung der Wirtschaftsprüfung meidet oder keine ordnungsgemäßen Voraussetzungen dafür schafft.

Soll das durch die Satzung bevollmächtigte Verwaltungsorgan der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Verlangen eines Gesellschafters keine Schritte zur Durchführung einer Wirtschaftsprüfung einleiten, so ist der Gesellschafter berechtigt, als Auftraggeber der Wirtschaftsprüfung aufzutreten. Dabei sucht der Gesellschafter einen Wirtschaftsprüfer aus und schließt mit ihm eigenständig einen Wirtschaftsprüfungsvertrag, welcher die Berechtigung nach sich zieht, die entsprechenden Kosten von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzufordern. In diesem Falle ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung verpflichtet, für den Wirtschaftsprüfer alle für die termin- und qualitätsgemäße Wirtschaftsprüfung erforderlichen Bedingungen zu schaffen, einschließlich der Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen.

Erhöhung des Stammkapitals

Das Quorum für die Beschlussfassung bezüglich der Erhöhung des Stammkapitals einer OOO / ODO durch zusätzliche Einlagen der Gesellschafter wurde heraufgesetzt. Nun muss der Beschluss hierüber einstimmig gefasst werden (bisher waren 2/3 der Stimmen aller Teilnehmer der Generalversammlung erforderlich).

Vorkaufsrecht

Das neue Gesetz legt explizit die Höchstdauer für die Wahrnehmung des Vorkaufsrechts fest. Diese beträgt nun 30 Tage ab Ankündigung der Anteilsveräußerung durch den Gesellschafter, der seinen Anteil zu veräußern beabsichtigt.

Verpflichtende Veräußerung der Anteile

Eine Gesellschaft, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes Anteile (Aktien) am Grund-/Stammkapital einer anderen Gesellschaft hat, gegenüber welcher sie als verbundene Gesellschaft gilt, muss diese Anteile (Aktien) bis zum 1. Juli 2016 abtreten.

Als verbunden in diesem Kontext gilt eine Gesellschaft, an der die andere Gesellschaft mehr als 20 Prozent der Anteile (Aktien), besitzt.

Wichtiger Hinweis

- > Die Gesellschafter werden verpflichtet, die Satzung ihrer Gesellschaft an das neue Gesetz anzupassen.
- > Zwar werden keine festen Terminvorgaben für die Vornahme von Änderungen und Ergänzungen an der Satzung bestimmt, doch wird darauf hingewiesen, dass diese gleichzeitig mit der ersten anfallenden Änderung (ab dem 26. Januar 2016) erfolgen müssen.
- > Ferner wird bestimmt, dass bis zum Inkrafttreten der Neuregelung die aetzeskonformen Teile der

Nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle über Wirtschaftsgesellschaften werden sich also einzelne Rechtsverhält-

nisse innerhalb von Gesellschaften (Aktionären) – und damit auch solche von ausländischen Investoren – ändern.

Kontakt für weitere Informationen:



Ekaterina Shpet

Diplomjuristin (Belarus)

Tel.: +375 (17) 209 42 84

E-Mail: ekaterina.shpet@roedl.pro

Staatliche Hygienekontrolle beim Import ausländischer Waren in die Republik Belarus

Von Olga Kavalionak

Seit dem 27. August 2015 sind Importeure verpflichtet, in die Republik Belarus eingeführte ausländische Waren der staatlichen Hygienekontrolle zur Prüfung zur Verfügung zu stellen, um einen für die sog. Produktionsrealisierung (Freigabe zum Verkauf) notwendigen Prüfungsbescheid zu erhalten. Geregelt wird dies durch die Verordnung des Ministerrates der Republik Belarus Nr.666 vom 06.08.2015 „Über die Vornahme von Änderungen in der Verordnung des Ministerrates der Republik Belarus Nr.156 vom 17. Februar 2012“ (nachstehend – „Verordnung“).

Zweifellos werden diese Regelungen enormen Einfluss auf die Warenstruktur des Außenhandels sowie auf Preise und die Wettbewerbsstruktur der Warenmärkte haben, da hierdurch für ausländische Importeure gegenüber Warenherstellern aus der Eurasischen Wirtschaftsunion restriktivere Voraussetzungen geschaffen wurden. Nach Ansicht von Vertretern belarussischer Geschäftskreise wird diese Regelung kurz- bis mittelfristig eine Preissteigerung für importierte Waren sowie eine Reduzierung von Steuereinnahmen nach sich ziehen und könnte gar Gegenmaßnahmen in Form von Importbeschränkungen für belarussische Waren durch andere europäische Staaten auslösen.

Alle Waren, welche der staatlichen Hygienekontrolle unterliegen, sind in einem staatlichen Verzeichnis (nachstehend – „Verzeichnis“) katalogisiert. Neben naheliegenden Waren wie Nahrungsmitteln, Kinderartikeln, Kosmetik, Mundpflegemitteln, Haushaltschemie, Möbeln, Baustoffen und Fertigungseinrichtungen für die Nahrungsmittelindustrie sowie Gastronomiebetriebe

finden sich im Verzeichnis darüber hinaus auch Materialien und Ausrüstung für die Trinkwasserwirtschaft und Schwimmanlagen wieder.

Da das Verzeichnis lediglich eine allgemeine Warenübersicht darstellt, wurde die Warennomenklatur durch zwei zusätzliche Bestimmungen des Hygiene-Chefarztes der Republik Belarus konkretisiert. Es ist wahrscheinlich, dass das Verzeichnis auch künftig weitere Anpassungen erfährt, wodurch beim Import von Waren in die Republik Belarus besondere Sorgfalt geboten ist.

Da das Verfahren der Hygienekontrolle Einzug in die Rechtsregelungen zum Seuchenschutz fand, sollte der Importeur für die Feststellung, ob die eingeführte Ware die Einholung des Hygieneprüfungsbescheides erfordert, zunächst den Bestimmungszweck der Ware ermitteln. Ist die importierte Ware für die Verwendung im Haushalt durch den Verbraucher (Endkäufer) bestimmt, so muss bspw. ein Hygieneprüfungsbescheid eingeholt werden.

Durch die Bestimmungen des Hygiene-Chefarztes der Republik Belarus werden dagegen u.a. folgende Warenkategorien aus dem Verzeichnis ausgeschlossen: leicht verderbliche Produkte (da die Verfahrensdauer zwangsweise einen Verderb der Waren zur Folge hätte), Kommissionswaren, Second-Hand-Artikel sowie Waren, welche in einem Staat der Eurasischen Wirtschaftsunion hergestellt wurden.

Entscheidend ist, dass die staatliche Hygienekontrolle von Waren ausländischen Ursprungs vor der o.g. Produktionsrealisierung erfolgen muss. Dies bedeutet, dass für die Wareneinfuhr selbst der Hygieneprüfungsbescheid nicht zwingend erforderlich ist.

Das neue Verfahren ist gebührenpflichtig und wird durch die staatlichen Hygieneaufsichtsbehörden durchgeführt – im Speziellen durch die Zentren für Hygiene, Epidemiologie und öffentliche Gesundheit der Landesbezirke. Die Dauer des Kontrollverfahrens mit anschließender Erteilung des Hygieneprüfungsbescheides beträgt ca. 15 Tage.

Kontakt für weitere Informationen:



Olga Kavalionak

Diplomjuristin (Belarus)

Tel.: +375 (17) 209 42 84

E-Mail: olga.kavalionak@roedl.pro

Wesentliche Änderungen für Devisengeschäfte in Belarus

Einschränkungen für grenzüberschreitenden sowie inländischen Zahlungsverkehr – Möglichkeit der Kontoeröffnung bei Direkttätigkeit ausländischer Unternehmen

Von Yurij Kazakevitch

Am 16. September 2015 traten in der Republik Belarus neue „Regeln für die Abwicklung von Devisengeschäften“ (im Weiteren: Devisengeschäftsverordnung) in Kraft, welche durch den Beschluss des Vorstandes der Nationalbank der Republik Belarus Nr. 515 vom 26.08.2015 genehmigt wurden.

Beschränkung von Fremdwährungsgeschäften im Inland

Um den Devisenverkehr bei Zahlungen zwischen juristischen und natürlichen Personen in Belarus zu verringern, führte die Nationalbank der Republik Belarus eine Reihe von Beschränkungen ein. Die neuen Regelungen verfolgen vor allem den Zweck, die nationale Währung zu stärken.

Daher wird seit dem 16. September 2015 inländischen juristischen Personen Folgendes untersagt:

- > die Verwendung von Fremdwährungen für den Zahlungsverkehr mit Ansässigen der freien Wirtschaftszone. Eine Ausnahme bildet der Zahlungsverkehr im Rahmen von Devisengeschäften, die im Zusammenhang mit der Gewährung bzw. Aufnahme von Darlehen stehen;
- > die Verwendung von Fremdwährungen für den Zahlungsverkehr mit Versicherungsorganisationen der Republik Belarus, mit Ausnahme der Fälle, die in der Devisengeschäftsverordnung explizit angeführt werden.

Visagebühren nur noch in belarussischen Rubeln (BYR)

Die Neuregelung hat insbesondere Einfluss auf sog. Visa-zentren, die bisher für die Erstellung von Visa für natürliche Personen konsularische und sonstige Gebühren in Fremdwährung entgegennahmen. Nun dürfen auch diese juristischen Personen ausschließlich mit nationaler Währung arbeiten. Vom Verbot ausgenommen sind diplomatische und sonstige offizielle Repräsentanzen ausländischer Staaten (wie z.B. Botschaften, Konsulate und diplomatische Missionen), die Fremdwährungen von natürlichen Personen direkt entgegennehmen.

Bewertung

- > Aufgrund des Verbots der Annahme von Fremdwährungen von natürlichen Personen als Entgelt für die Visaunterlagenerstellung wird die Tätigkeit der Visa-zentren in Belarus erheblich erschwert, da nun die Notwendigkeit besteht, die durch natürliche Personen in belarussischen Rubeln eingezahlten Visagebühren in die jeweilige Fremdwährung umzurechnen.
- > Die hohe Abwertung des BYR wird zudem zu einer Erhöhung der Visagebühren führen.

Einschränkungen beim Zahlungsverkehr mit Auslandsbezug

In Geschäftsverhältnissen mit natürlichen Personen wird juristischen Personen ferner verboten:

- > der Zahlungsverkehr in Fremdwährungen bei Gewährung bzw. Rückzahlung von Darlehen und Darlehnszinsen durch eine inländische oder ausländische juristische Person an eine inländische natürliche Person;
- > Devisengeschäfte zwischen einer ausländischen juristischen Person und einer ausländischen natürlichen Person;
- > die Abrechnung in Fremdwährung beim Verkauf von Aktien einer inländischen juristischen Person an eine ausländische natürliche Person;
- > die Abrechnung in Fremdwährung bei der Übertragung des nach Befriedigung von Forderungen der Gläubiger verbleibenden Eigentums einer liquidierten juristischen Person an eine ausländische natürliche Person (Gründer, Gesellschafter).

Nach einem Schreiben der belarussischen Nationalbank vom 15.09.2015 Nr. 31-15/592 dürfen vertragliche Pflichterfüllungen bis Ende 2015 in Fremdwährung vollzogen werden, soweit der entsprechende Vertrag vor dem 16. September 2015 abgeschlossen wurde. Die Verlängerung eines solchen Vertrages und/oder der Abschluss von Zusatzvereinbarungen zwecks Erhöhung des Vertragswertes in Fremdwährung sind nicht gestattet.

Bewertung

Diese Regelungen wirken sich im Wesentlichen wie folgt aus:

- > erhebliche Reduzierung von Transaktionen, die in der Republik Belarus unter Verwendung von Devisen abgewickelt werden können;
- > für die Leistung zusätzlicher Einlagen bei Erhöhung des Stammkapitals einer ausländischen Gesellschaft durch eine inländische Gesellschaft der Republik Belarus sowie zur Schließung von Beteiligungsverträgen an Anteilsbauvorhaben außerhalb der Republik Belarus muss nun eine Genehmigung der Nationalbank der Republik Belarus eingeholt werden.

Wir empfehlen dringend, auch zukünftig sämtliche Devisengeschäfte vor Vollzug im Hinblick auf deren Rechtskonformität und eventuelle Genehmigungserfordernisse prüfen zu lassen.

Möglichkeit der Kontoeröffnung in belarussischen Rubeln (BYR) für ausländische Unternehmen

Darüber hinaus beinhalten die neuen Regeln jedoch auch Aspekte, die zu einer Erleichterung der Tätigkeit von ausländischen juristischen Personen in der Republik Belarus führen. Für die Regelung des Zahlungsverkehrs in belarussischen Rubeln ist nun für ausländische Unternehmen, die in Belarus nicht ansässig sind, die Möglichkeit einer Konteneröffnung in belarussischen Rubeln geschaffen worden. Bisher durfte eine ausländische Gesellschaft ein Verrechnungskonto in belarussischen Rubeln ausschließlich für ihre beim belarussischen Außenministerium registrierte Repräsentanz eröffnen. Dies stellte vor allem für ausländische Unternehmen, die z.B. im Rahmen von Bau- und Montageprojekten in Belarus tätig waren, erheblichen Mehraufwand dar.

Damit wird nun eines der regulatorischen Defizite bei der Einführung der Möglichkeit der grenzüberschreitenden Direkttätigkeit ausländischer Unternehmen zu Beginn des Jahres 2014, das in der Praxis bislang zu erheblichen praktischen Hindernissen führte, endlich behoben. Diese Anpassung ist wohl auch auf unsere Initiative bzw. den regen Austausch zwischen Rödl & Partner und der Steuerbehörde zu diesem Thema zurückzuführen.

Bewertung

Die neu gewährte Möglichkeit der Eröffnung von Bankkonten in belarussischen Rubeln für ausländische Gesellschaften ohne handelsrechtliche Registrierung der Repräsentanzen in der Republik Belarus bringt folgende Vorteile mit sich:

- > die Vereinfachung des Steuererstattungsverfahrens und der Rückzahlung sonstiger Zahlungen durch das Finanzamt sowie die Erfüllung von steuerlichen Pflichten bei einer „grenzüberschreitenden Direkttätigkeit“ in der Republik Belarus;
- > die Erleichterung des Umtausches von Einnahmen in belarussischen Rubeln von belarussischen Vertragspartnern (bei BYR als Vertragswährung).

Kontakt für weitere Informationen:

Yurij Kazakevitch

Senior Associate (Belarus)

Tel.: +375 (17) 209 42 84

E-Mail: yurij.kazakevitch@roedl.pro

Notarieller Vollstreckbarkeitsvermerk: vereinfachtes Verfahren der Forderungsbeitreibung

Günstig für Gläubiger – aber zukünftig gilt: Noch mehr Vorsicht bei der Unterzeichnung von Protokollen und sonstigen Leistungsbestätigungen!

Von Alina Radkovitch

Oft steht eine Forderungseintreibung für einen langwierigen und mühsamen Vorgang, dessen Erfolgsaussichten, insbesondere im Falle fehlender Sicherungen, oftmals ungewiss sind. Aus diesem Grund schrecken Gläubiger regelmäßig vor der Einschaltung von Anwälten und der Inanspruchnahme von Gerichten zurück, um keine zusätzlichen Kosten zu verursachen und damit „dem schlechten Geld auch noch gutes Geld hinterherzuwerfen“.

In Belarus wurde mit der Einführung des neuen Forderungseintreibungsverfahrens – durch notariellen Vollstreckbarkeitsvermerk – eine Möglichkeit geschaffen, die Forderungsdurchsetzung für den Gläubiger wesentlich zu erleichtern und zu beschleunigen. In der Regel ist

INFOkompakt

hierfür lediglich ein Antrag beim Notar erforderlich, wobei man bei der Auswahl des Notars nicht an den Sitz des Schuldners gebunden ist, sondern vom Gläubiger ein beliebiger Notar gewählt werden kann.

Im Gegenzug schafft das Verfahren aber auch Risiken für Anspruchsgegner, etwa wenn diese unter missbräuchlicher Anwendung unberechtigt in Anspruch genommen werden.

Das neue Verfahren trat nach dem Erlass des Präsidenten der Republik Belarus Nr. 195 vom 07.05.2015 am 10.08.2015 in Kraft; hierdurch wurden Änderungen am Erlass Nr. 366 „Über einige Fragen der Notartätigkeit“ vom 11. August 2011 vorgenommen.

Aufgrund des neuen Verfahrens kann die Durchsetzung von unbestrittenen Geldforderungen, welche bisher ausschließlich durch ein gerichtliches Streitiges Verfahren zu erfolgen hatte, nun über einen Notar mittels eines von diesem erteilten Vollstreckbarkeitsvermerks erreicht werden. Auf Grundlage des erteilten Vollstreckungsvermerks ist es dem Gläubiger erlaubt:

- > Zahlungsaufforderungen zur Abbuchung des Schuldbetrages vom Geldkonto des Schuldners bei kontoführenden Bankinstituten vorzulegen;
- > den Vollstreckbarkeitsvermerk beim für den Gläubiger zuständigen Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen einzureichen.

Die Anrufung einer Zwangsbeitreibungsstelle findet daher nur dann statt, wenn die Zahlungsaufforderung von der Bank unerfüllt bleibt. Das neue Verfahren bestimmt auch die Frist für die Vorlage des Dokuments zur Vollstreckung, die 6 Monate beträgt.

Voraussetzungen für die Erlangung eines notariellen Vollstreckbarkeitsvermerks

Der Vollstreckbarkeitsvermerk wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

1. Die Forderung basiert auf einer der folgenden Vertragsarten:

- > Kaufvertrag
- > Liefervertrag
- > Werkvertrag
- > Frachtvertrag
 - Honorarvertrag

> Aufbewahrungsvertrag

2. Der Schuldner erkennt schriftlich seine Schuld an.
3. Der Gläubiger verfügt über Originalunterlagen, die die Zahlungspflicht des Schuldners bestätigen.
4. Die juristische Adresse (bzw. der Wohnsitz) des Schuldners ist in der Republik Belarus.
5. Die Verjährungsfrist ist noch nicht abgelaufen.

Frist für die Vornahme der notariellen Handlung

Die Erteilung des Vollstreckbarkeitsvermerks kann entweder gleich am Tag der Kontaktaufnahme mit dem Notar stattfinden oder im Laufe von drei Tagen ab der Kontaktaufnahme. Bisher musste man bei der Einleitung

des entsprechenden Verfahrens mit einer Verhandlungsdauer von mindestens einem Monat rechnen.

Verfahrenskosten

Die Gebühr für diese notarielle Leistung wird in Abhängigkeit vom Forderungsbetrag ermittelt, wobei es einen Mindest- sowie einen Höchstbetrag gibt. Grundsätzlich beträgt die Gebühr 5% des Forderungsbetrages, jedoch

nicht mehr als 1.000% der „Basiseinheit“. Damit liegt die Höchstgebühr derzeit bei ca. 92 Euro.

Die Notargebühr ist höher als die Gebühr für die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens. Der Gläubiger ist jedoch berechtigt auf Grundlage des Vollstreckbarkeitsvermerks auch diesen Betrag vom Schuldner erstattet zu bekommen.

Vorteile und Nachteile des Verfahrens für Gläubiger

Vorteile:

- > Die Geschwindigkeit und Einfachheit des Verfahrens erhöht die Chancen des Gläubigers, den ihm zustehenden Geldbetrag vom Konto des Schuldners im Abbuchungsverfahren ohne Einspruchsmöglichkeit des Schuldners zu erhalten. Es erfolgt lediglich eine Mahnung des Schuldners vor Erteilung des Vollstreckbarkeitsvermerks durch den Notar. Eine relativ kurze Abwicklungsfrist lässt weniger Raum für Manöver zur Entziehung von Vollstreckungsmasse seitens des Schuldners zu.
- > Verfahrenstechnisch hat der Schuldner keine Möglichkeit, Zeit zu gewinnen, indem er bspw. eine Klageerwidderung einreicht und Anträge auf Fristverlängerung stellt, wie dies im gerichtlichen Verfahren möglich ist. Auch das Vorbringen von Einwendungen und Einreden ist ihm nicht möglich.
- > Ein Vorgehen gegen den notariellen Vollstreckbarkeitsvermerk ist nur im Rahmen einer Klageeinreichung möglich, wobei die Wirkung des Vollstreckbarkeitsvermerks fortbesteht, solange dieser nicht (z.B. über einen entsprechenden Antrag im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes) vorläufig aufgehoben wird.

Nachteile:

- > Der Vollstreckbarkeitsvermerk erlaubt es, den Hauptschuldbetrag und eventuelle Nebenforderungen (Vertragsstrafen, Verzugszinsen) beizutreiben. Jedoch kann dadurch kein Schadensersatz (z.B. Zinsaufwand für die Verwendung von fremden Geldmitteln) vollstreckbar gemacht werden. Solche Forderungen können nur über ein ordentliches Gerichtsverfahren geltend gemacht werden.
- > Der formelle Ansatz zur Definition des Begriffes „Schuldanerkenntnis“ wird es den Notaren in der ersten Phase der Rechtspraxis wohl lediglich erlauben, ein schriftliches Anerkenntnis des Schuldners in Form eines unterzeichneten Bestätigungsprotokolls der gegenseitigen Rechnungsstellung zu akzeptieren. Konkludente Anerkennungshandlungen, wie z.B. die Teilzahlung einer Forderung, sind wohl nicht ausreichend.

Im Gegensatz zu einem Gerichtsverfahren, bei dem Kosten für einen Anwalt und Rechtsberatungsdienstleistungen teilweise oder ganz zurückerstattet werden können, kann der Gläubiger im Falle dieses Forderungsbeitreibungsverfahrens lediglich die Erstattung der Notargebühren geltend machen.

Empfehlungen

- > Aufgrund der bestehenden Vor- und Nachteile gegenüber gerichtlichen Verfahren gilt es, sorgfältig abzuwägen, welches Verfahren im konkreten Fall vorzugswürdig ist. Gerne informieren wir Sie hierzu im Detail und unterstützen Sie bei der Entscheidung und Umsetzung.
- > Da es sich um ein neues Verfahren handelt, zu dem noch wenig Praxis besteht, empfiehlt es sich den Antrag zum Notar sorgfältig und in enger Abstimmung mit diesem vorbereiten zu lassen.

Risiken für Schuldner

- > Es besteht die Gefahr, dass Dokumente, deren Unterzeichnung erbeten wird, da diese angeblich „nur aus buchhalterischen Gründen“ erforderlich seien, zur Grundlage einer Vollstreckungshandlung werden.
- > In Zukunft gilt es deshalb, noch sorgfältiger darauf zu achten, welche Protokolle, Anerkenntnisse und Bestätigungen unterzeichnet werden.

Empfehlungen

- > Wir empfehlen Ihnen dringend, vor Unterzeichnung von Protokollen, Anerkenntnissen, Bestätigungen und vergleichbaren Dokumenten, die Ihnen von Ihren Vertragspartnern vorgelegt werden, durch uns eine Prüfung vornehmen zu lassen, ob diese tatsächlich erforderlich sind und welche Risiken eine Unterzeichnung für Sie auslösen kann.
- > Sollten Sie aus einem gegen Sie gerichteten notariellen Vollstreckbarkeitsvermerk in Anspruch genommen werden oder Kenntnis erlangen, dass ein solcher droht, gilt es, unverzüglich zu handeln. Bitte nehmen Sie umgehend mit uns Kontakt auf, damit wir geeignete Abwehrmaßnahmen einleiten können.

Kontakt für weitere Informationen:



Alina Radkovitch

Diplomjuristin (Belarus)

Tel.: +375 (17) 209 42 84

E-Mail: alina.radkovitch@roedl.pro

Bau- und Montageleistungen in Belarus

Voraussetzungen für ausländische Unternehmen und aktuelle Änderungen

Von Tobias Kohler

Ausländische (und insbesondere deutsche) Unternehmen sind in Belarus in vielfältiger Weise in (Anlagen)Bauprojekte involviert. Es locken große Aufträge zu höchst attraktiven Konditionen. Dabei wird jedoch oftmals nicht oder zu spät bedacht, dass es sich im Falle von Belarus um ein Land mit sehr speziellen Anforderungen sowohl in erlaubnisrechtlicher als auch in steuerlicher Hinsicht handelt. Diesbezügliche Versäumnisse und Fehler können kritische Folgen haben und den Erfolg eines lukrativen Projektes gefährden.

Ob chemische Anlagen, Produktionslinien, Handels- und Geschäftszentren, Kraftwerke oder Hotelbauten - viele ausländische Bauunternehmen wirken bei der Planung und Realisierung von wichtigen Projekten in Belarus mit. Praktisch sind diese überall dort zugegen, wo moderne europäische Verfahren angewendet werden sollen. Besonders häufig sind gerade deutsche Unternehmen im Bereich der technischen Auf- und Umrüstung von Produktions- und sonstigen Industrieanlagen tätig.

In der Regel wird dabei die Lieferung einer technischen Anlage vereinbart, wobei die Montage der Anlage durch qualifizierte und erfahrene ausländische Fachkräfte des Lieferanten bzw. dessen Sublieferanten im Rahmen einer technischen Montageüberwachung bzw. -aufsicht (sog. „Chefmontage“) begleitet wird. Teilweise umfasst die Lieferantenleistung ausdrücklich nur die Chefmontage; die Montage selbst liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Teilweise ist jedoch auch die Montageleistung eine der vertraglich festgelegten oder tatsächlichen Vertragspflichten des Lieferanten.

Die 10 wichtigsten Fragen im Rahmen einer solchen Tätigkeit werden wir nachfolgend beantworten sowie aktuelle Gesetzesänderungen vorstellen.

1) In welcher Form können ausländische Unternehmen in Belarus tätig werden?

Bis Ende 2013 war die Anmeldung einer Repräsentanz grundsätzliche Bedingung für die wirtschaftliche Betätigung ausländischer Gesellschaften in Belarus. Die Verordnung Nr. 1189 des Ministerrats, verkündet am 09.01.2014 und rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft getreten (nachfolgend „Verordnung“), hat die bis dato geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen grundlegend geändert. Ab diesem Zeitpunkt war Repräsentanz eine wirtschaftliche Tätigkeit nicht mehr erlaubt, viel mehr waren diese anschließend auf die Ausübung sogenannter „Hilfstätigkeiten“ beschränkt.

Die Tätigkeitsform der Repräsentanz ist damit für eine wirtschaftliche Betätigung nicht mehr zulässig. Dies gilt

INFOkompakt

grundsätzlich auch für bestehende Repräsentanzen in Belarus.

Im Gegenzug wurde jedoch in bestimmten Fällen und unter engen Voraussetzungen eine grenzüberschreitende Tätigkeit auch ohne handelsrechtliche Registrierung ermöglicht („Direkttätigkeit“).

Demnach stehen für ausländische Bauunternehmen grundsätzlich folgende Alternativen zur Auswahl:

- a) Grenzüberschreitende Direkttätigkeit
- b) Gründung einer Tochtergesellschaft (in der Regel in der Form einer OOO, mit oder ohne einen belarussischen Partner)

2) Welche Voraussetzungen gelten für eine grenzüberschreitende Direkttätigkeit?

Eine Direkttätigkeit ist grundsätzlich unter folgenden kumulativen Bedingungen möglich:

- a) steuerliche Registrierung vor der Aufnahme der Tätigkeit auf dem Gebiet der Republik Belarus;
- b) Abschluss eines Vertrages zwischen einer ausländischen Gesellschaft und einem Residenten der Republik Belarus, gerichtet auf die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Republik Belarus.

3) Welche genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen gelten für Montage- bzw. Chefmontagetätigkeiten?

Um Bautätigkeiten in Belarus rechtmäßig ausüben zu können, gilt es, sowohl die Attestierungspflicht als auch die Zertifizierungspflicht zu beachten:

- a) Attestierungspflicht

Diese bestimmt sich anhand von zwei Faktoren:

- > Grundsätzlich hängt die Attestierungspflicht von der Tätigkeitsart ab (es gibt eine abschließende Auflistung von Bautätigkeiten, für deren Ausführung es eines Attestats bedarf, z.B. Montage der Feuerlöschsysteme, Montage der Ventilations- und Luftklimatisierungssysteme).
- > die Attestierungspflicht hängt von der Position (Funktion des Unternehmens bei der Projektumsetzung) des Subjektes ab. Sie gilt ungeachtet der Tätigkeitsarten für:
 - > *den Auftraggeber* (ausgenommen die Fälle, in denen ein Ingenieur bzw. ein Ingenieurunternehmen für die allgemeine Bauverwaltung eingesetzt wird),
 - > *den Generalunternehmer* (unabhängig davon, ob dieser auch nur einen Teil der Projektarbeiten mit eigenen Fachkräften ausführt oder dritte Personen für die Ausführung des gesamten Arbeitsvolumens beauftragt).

- b) Zertifizierungspflicht

- > Grundsätzlich unterliegen sowohl die Montage- als auch die Chefmontagetätigkeit von

- > technologischen Anlagen keiner Zertifizierungspflicht.
- > Es gibt jedoch einige Bauleistungen (gemäß dem Technischen Reglement der Republik Belarus „Über Gebäude und Einrichtungen, Baumaterialien und Erzeugnisse. Sicherheit“ (im Weiteren: TR 2009/013/BY)), die die Montagetätigkeit (bzw. die Chefmontagetätigkeit) betreffen und die einer Bestätigung in Form einer Pflichtzertifizierung unterliegen. Dies gilt zum Beispiel für spezielle Montageleistungen, wie die Montage von umschließenden Leichtkonstruktionen sowie die Montage von Außennetzen.

- c) Lizenzierungspflicht

Seit 2011 unterliegt die Bautätigkeit (Montage bzw. die Chefmontage) keiner Lizenzierungspflicht mehr.

4) Warum ist eine genaue Unterscheidung zwischen Bauleistungen, Montageleistungen und Montageaufsicht so wichtig?

Leider erfolgt eine klare Trennung und Leistungszuweisung zwischen Montage und Chefmontage oftmals weder in den vertraglichen Unterlagen noch in der Baustellendokumentation. Dies führt zu erheblichen Problemen.

Nach der gesetzlichen Definition gehören zwar sowohl Montage als auch Chefmontage zur Bautätigkeit im weiteren Sinne, spätestens mit den Gesetzesänderungen vom Beginn dieses Jahres kommt nun jedoch der eindeutigen Bestimmung, Definition und Funktionsteilung zwischen der Montage und Chefmontage eine entscheidende Bedeutung zu.

5) Worin liegen die wesentlichen Unterschiede?

Ob eine Montage oder eine Chefmontage vorliegt, bringt ganz wesentliche Unterschiede mit sich. Dies gilt insbesondere für die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen, die steuerlichen Pflichten, die buchhalterische Erfassung sowie die architektonischen und baulichen Richtlinien.

- a) Sondergenehmigungssystem im Bauwesen

Abhängig vom Charakter der konkreten Leistung (vertraglich festgelegt und tatsächlich ausgeübt) bestehen verschiedene Anforderungen im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer Sondergenehmigung in Form einer Attestierung/Zertifizierung (siehe oben).

- b) Steuerpflichten

Für die steuerliche Bewertung sind insbesondere die folgenden Kriterien von entscheidender Bedeutung:

- > Objekt (Bauwerk, Anlage)
- > Tätigkeitsart
- > Funktion und vertragliche Pflichten
- > Dauer der Tätigkeit (Beginn, Ende, Fristen und Termine, Unterbrechungen)

Dies gilt sowohl für die Frage der Pflicht zur steuerlichen Registrierung als auch für die Bestimmung, ob durch die Tätigkeit eine steuerliche Betriebsstätte nach nationalem

Recht bzw. nach den Vorschriften des einschlägigen DBA begründet wurde.

So bestimmt das Steuergesetzbuch der Republik Belarus, dass Chefmontageleistungen dann zu einer steuerlichen Betriebsstätte führen, wenn (neben der Erfüllung weiterer Kriterien) die zu installierende Anlage eine feste Anbindung zum Fundament oder zu Bauelementen von Gebäuden und baulichen Anlagen aufweist.

Ohne eine solche feste Anbindung gilt die Chefmontage lediglich als Beratungsleistung, die in der Regel keine Betriebsstätte auslöst.

Neben den nationalen Vorschriften sind hierbei immer auch die (höherrangigen) Vorschriften der einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen. Für eine Bewertung der Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt einer Betriebsstättenbegründung kommt es hierbei unter anderem darauf an, ob der Generalunternehmer, der selbst die Herstellung des Werkes schuldet, nur die Montageüberwachung ausführt und die Herstellung im Übrigen auf Subunternehmer überträgt. Eine reine Bau- und Montageüberwachung begründet eine Betriebsstätte nur dann, wenn eine „feste Geschäftseinrichtung“ im Sinne des DBA (z.B. Art. 5 Abs.1 DBA BY-DE) besteht. Wobei es hier zwischen „verantwortlicher“ und „nicht verantwortlicher“ Überwachung zu unterscheiden gilt.

c) Buchhalterische Erfassung

Die Unterschiede in der buchhalterischen Behandlung und Erfassung (Rechnungsstellung/ Protokolle, etc.) bestehen in den sehr unterschiedlichen formalen Anforderungen an die zu erstellenden Belege (freie Form – nach amtlichem Muster; insbesondere der Übergabe-/ Übernahmeprotokolle) sowie die abweichende Erfassung und Behandlung der zu buchenden Vorgänge.

6) Gelten die genehmigungsrechtlichen Anforderungen auch für ausländische Subunternehmer?

Die genehmigungsrechtlichen Anforderungen sind für jedes Unternehmen individuell zu beantworten. Alle oben genannten Anforderungen gelten deshalb grundsätzlich auch für ausländische Subunternehmer von ausländischen Auftragnehmern.

Im Rahmen dieser Bewertung sind insbesondere zu berücksichtigen

- a) Art der Tätigkeit des Subunternehmens
- b) Offizielle Funktion des Unternehmens bei dem Bauvorhaben (Generalunternehmer, Auftraggeber etc.)

7) Ist eine Attestierung für ausländische Unternehmen praktisch realisierbar?

Derzeit ist es für ausländische Unternehmen sehr schwierig, in Belarus ein notwendiges Attestat zu erhalten. Die entsprechenden Anforderungen an das ingenieurtechni-

sche Personal mit belarussischer Qualifikation und die nachzuweisenden Sachanlagen sind

sehr streng. Auch werden dokumentarische Bestätigungen der in den letzten Jahren in Belarus ausgeführten Aufträge und die Vorlage von Kundenreferenzen gefordert.

8) Welche Möglichkeiten gibt es zur Vermeidung der Pflichtattestierung?

Sollte eine Prüfung eine Attestierungspflicht ergeben haben, gilt es, folgende Gestaltungen dahingehend zu prüfen, ob hierdurch eine Vermeidung der Pflichtattestierung möglich ist:

a) In dem Bereich der attestierungspflichtigen Tätigkeiten und Funktionen, kann eventuell auf ein belarussisches Unternehmen zurückgegriffen werden, welches über das erforderliche Testat verfügt. Das ausländische Unternehmen wird dann ausschließlich als Auftragnehmer tätig und führt die Tätigkeiten aus, welche nicht der Pflichtattestierung unterliegen.

b) Ist es erforderlich, dass das ausländische Unternehmen als Auftraggeber fungiert, so kann die Attestierung in der Regel durch den Einsatz eines Ingenieurunternehmens vermieden werden, welches die allgemeine Bauverwaltung bei der Montage von Anlagen durchführt. Das würde das ausländische Unternehmen von der Attestierungspflicht befreien;

Beauftragt das ausländische Bauunternehmen Subunternehmer, erwirbt es laut Zivilgesetzbuch der Republik Belarus den Status eines Generalunternehmers und unterliegt somit ebenfalls der Attestierungspflicht. Bei einer solchen Gestaltung ist es in der Regel nicht möglich eine Attestierungspflicht zu vermeiden.

9) Welche typischen Fehler unterlaufen ausländischen Unternehmen in diesem Zusammenhang?

Wichtig ist zu beachten, dass Leistungen im Zusammenhang mit der Montage von verfahrenstechnischen Anlagen ein Bestandteil des Bauleistungsverzeichnisses sind, daher muss die entsprechende Unternehmenstätigkeit unter Berücksichtigung der Bauvorschriften analysiert werden.

Es besteht das Risiko, dass ein ausländisches Unternehmen sogar in Fällen, in denen es nicht der unmittelbar Ausführende der Bauarbeiten ist, der Attestierungspflicht unterliegen kann.

So sind sich die ausländischen Unternehmer nicht immer bewusst, dass eine solche auch in Fällen erforderlich sein kann, in denen das Unternehmen als Auftraggeber fungiert und dabei seine Funktionen nicht an ein Fachingenieurunternehmen mit ausreichenden Ressourcen und qualifizierten Fachkräften delegieren kann.

INFOkompakt

Gerade beim Subunternehmereinsatz sind Versäumnisse häufig. Von Seiten der Subunternehmer wird oftmals davon ausgegangen, dass man „ja einen Vertrag mit dem (z.B. deutschen) Auftraggeber hat, der sich schon um alles kümmern wird“. Der Auftraggeber nimmt jedoch an, dass sich der Subunternehmer selbst um die entsprechenden Anforderungen in Belarus kümmert. Häufige Versäumnisse liegen in folgenden Bereichen:

- > Voraussetzungen und Fristen für eine Betriebsstättenbegründung werden nicht beachtet. Die Tätigkeitsdauer wird zu optimistisch (d.h. zu kurz) angenommen. Unterlassener Quellensteuereinbehalt bzw. keine Vorlage von Ansässigkeitsbescheinigungen durch Subunternehmer
- > Unterlassung der umsatzsteuerlichen Registrierung; fehlerhafte Rechnungsausstellung
- > Keine Erklärung und Abführung von Einkommensteuer für entsandte Mitarbeiter, welche in Belarus steuerpflichtig geworden sind
- > Nichtbeachtung der Besonderheiten bei der Erfassung von Kosten und Erträgen in der Betriebsstättenbuchhaltung (z.B. kein Verlustvortrag möglich).

10) Welche Folgen drohen im Falle eines Verstoßes?

Nach belarussischem Recht ist bei Vertragsabschluss das Vorhandensein von Dokumenten, die den Auftragnehmer zur architektonischen, städtebaulichen und baulichen Tätigkeit berechtigen, beim Auftragnehmer verpflichtend. Zu diesen Dokumenten gehören Bauzertifikate und Attestate.

Für die Ausübung von Bauarbeiten unter Verstoß gegen die genehmigungsrechtlichen Anforderungen können Bußgelder in Höhe von bis zu 500 Basisgrößen (ca. 5.300 EUR) verhängt werden. Gravierender ist jedoch, dass sämtliche Erträge aus dem Projekt sowie die in diesem Zusammenhang verwendeten Anlagen beschlagnahmt werden können.

Gleiches gilt grundsätzlich auch für einen Verstoß gegen die steuerliche Registrierungspflicht. Auch ein Ausschluss von zukünftigen Tätigkeiten in Belarus ist möglich.

Wird eine Betriebsstätte von der Steuerbehörde zu einem späteren Zeitpunkt aufgedeckt, drohen Steuernachzahlungen in erheblichem Umfang, ein aufwendiges Verfahren (einschließlich Abstimmung mit der deutschen Finanzverwaltung) sowie Strafzahlungen und Ver-spätungszinsen

Wir empfehlen

- > Rechtzeitige (vor Vertragsschluss!) Prüfung, insbesondere der
- > genehmigungsrechtlichen Anforderungen (Attestierung- und Zertifizierung) und der
- > steuerlichen Pflichten (steuerliche Registrierung, Betriebsstätte, Umsatzsteuer, Quellensteuereinbehalt)
- > Entsprechende Strukturgestaltung (z.B. Einbindung lokaler attestierter Unternehmen, Funktionszuweisungen) und sorgfältige Beachtung bei der Formulierung der Verträge (z.B. durchgehend Montageaufsicht statt Montage)
- > Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen, z.B. im Rahmen von Investitionsverträgen, prüfen
- > Rechtzeitige Abstimmung diesbezüglich mit finanzierenden Banken und Sicherungsgebern (z.B. bei Hermesbürgschaft)
- > Geeignete Regelungen im Vertrag mit ausländischen Subunternehmern; Hinweis auf Pflichten (insb. Registrierungspflichten, Vorlage von Ansässigkeitsbescheinigungen), z.B. im Rahmen von speziellen Merkblättern.

Kontakt für weitere Informationen:



Tobias Kohler
Rechtsanwalt (Deutschland)
Tel.: +370 68 73 32 88
E-Mail: tobias.kohler@roedl.pro

Update zu „Energiewende in Weisrussland“

von Marianna Schimanowitsch

Veröffentlichung der Quoten für Erneuerbare Energien

In unserem Artikel „Energiewende in Weißrussland“ (nachzulesen unter <http://www.roedl.de/themen/energiewende-weissrussland-rahmenbedingungen-erneuerbare-energien>) hatten wir darüber informiert, dass das Verfahren zur Förderung Erneuerbarer Energien in Belarus per Präsidentenerlass Nr. 209 neu geregelt wurde. Für die hierüber eingeführte neue Quotenregelung waren damals aber noch keine Informationen zu den konkreten Förderquoten und deren Verteilung verfügbar. Dies wurde mittlerweile mit der Verordnung des Ministerrates der Republik Belarus Nr. 662 vom 6. August 2015 „Über die Quotenfestsetzung und -verteilung für den Bau von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energiequellen“ (nachstehend „Verordnung“ genannt) nachgeholt. Die Verordnung trat am 21. August 2015 in Kraft und ermöglicht es nun po-

INFOkompakt

tentiellen Investoren, zu ermitteln, welche Förderung für EE-Projekte zu erwarten ist.

Die Verordnung enthält konkrete Vorgaben für die Quotenfestsetzung und -verteilung sowie für die Ermittlung der Konditionen für die Einspeisung.

Wie erfolgt die Festlegung der zu verteilen-den Quoten?

Die Höhe der Quoten wird für eine Dauer von 3 Jahren durch eine spezielle zwischenbehördliche Kommission in Abstimmung mit dem Energieministerium, dem Wirtschaftsministerium, dem Umweltschutzministerium sowie dem Departement für Energieeffizienz beim Staatlichen Amt für Standardisierung unter Teilnahme von lokalen Exekutivkomitees bestimmt. Bei Bedarf findet allerdings eine Korrektur durch die zwischenbehördliche Kommission statt. Eine solche Quotenanpassung ist jährlich bis zum 30. April möglich.

Wie erfolgt die Quotenzuteilung?

Nach der neuen Regelung kann jedes Unternehmen Quoten für die Energieerzeugung beantragen und zugeteilt bekommen. Jährlich bis zum 1. September (für 2015 – bis zum 20. September) können Interessenten einen Antrag auf Teilnahme an einem speziellen Ausschreibungsverfahren beim lokalen Exekutivkomitee des Ortes der voraussichtlichen Anlagenerrichtung stellen. Das Exekutivkomitee leitet alle eingegangenen Anträge an das Energieministerium weiter; das Energieministerium seinerseits an die zwischenbehördliche Kommission, die eine endgültige Entscheidung über die Quotenverteilung trifft. Die Liste von Betrieben und Einzelunternehmern, die Quoten zugeteilt bekommen sollen, wird jährlich bis zum 30. November erstellt.

Eine Antragstellung für die Anlagenerrichtung ist für die folgenden Projekte nicht erforderlich:

- > Projekte im Rahmen von internationalen und Investitionsverträgen, bei denen eine Anlagenerrichtung nur einen Teil des gesamten Projektes darstellt. Die Regel gilt sowohl für staatliche Investitionsprojekte, als auch für private;
- > Projekte, welche durch Außenanleihen mit Regierungsgarantien finanziert werden;
- > Projekte, welche mit internationaler technischer Hilfe umgesetzt werden und von der Regierung genehmigt wurden;
- > Projekte, für die ausländische unentgeltliche Unterstützung gewährleistet wird.

Für die genannten Ausnahmeprojekte werden die Quoten von der Gesamtquotenanzahl vor der Allgemeinausschreibung abgezogen.

Zu welchen Konditionen erfolgt der Verkauf des im Rahmen der Quote erzeugten Stroms?

Die erzeugte Energie wird von Anlagenbesitzern an Betriebe des Staatlichen Energiesystems „Belenergo“ verkauft. Der Einspeisetarif wird hierbei mittels Anwendung

bestimmter Faktoren als Aufschlag auf den festgesetzten allgemeinen Stromankaufpreis ermittelt.

Bisher wurde die Höhe der Faktoren durch die Verordnung des Wirtschaftsministeriums Nr. 100 vom 30. Juni 2011 festgesetzt. Nach dem neuen Verfahren finden jedoch die Faktoren Anwendung, die das jeweilige Unternehmen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens angeboten und auf deren Grundlage es die Quotenzuteilung erhalten hat.

Bei der Quotenzuteilung wird der vom Unternehmen vorgeschlagene Aufschlagsfaktor für die Dauer von 10 Jahren festgesetzt. Die Laufzeit beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme der Anlage.

Wer fällt aus der Quotierung heraus?

Die neuen Regelungen sind für folgende Anlagen nicht anwendbar:

- > für Anlagen, die vor dem 19. Mai 2015 in Betrieb genommen wurden;
- > für Anlagen, die auf Grundlage von vor dem 19. Mai 2015 geschlossenen und registrierten Investitionsverträgen errichtet wurden.

Die von diesen Anlagen erzeugte Energie wird durch den Staat auf 10 Jahre ab der Inbetriebnahme abgekauft. Hierzu werden die Erhöhungsfaktoren, die durch Verordnung des Wirtschaftsministeriums Nr. 100 vom 30. Juni 2011 festgelegt sind, angewandt.

Nach Maßgabe der Verordnung wird der Energieeinkaufspreis an die Stromtarife für Industrieverbraucher und gleichgestellte Verbraucher angepasst. Auf die Tarife werden Faktoren von 1,3 (Wasser, Biogas) bis 3,0 (Solarenergie) angewendet.

Was ändert sich für diejenigen, die derzeit Strom zum Eigenverbrauch produzieren und Energieüberschüsse verkaufen?

Der Erlass sieht vor, dass der Staat bei Erzeugern, welche Energie zum Eigenverbrauch produzieren, diese ohne Quotenvergabe aufkauft. Der Erwerb erfolgt hierbei zu Anreiztarifen. Da für solche Stromüberschüsse eine Einspeisegarantie besteht, bleibt die Erzeugung auch bei niedrigen Faktoren (wie etwa 1,1) weiterhin lukrativ.

Für Betriebe, welche mit der Gewinnung „grüner“ Energie und dem Verkauf von Energieüberschüssen erst noch beginnen, werden die Anreiztarife vom Staat allerdings gesondert bestimmt, wobei keine Sicherheit im Hinblick auf mögliche Änderungen besteht.

Damit soll gewährleistet werden, dass die Unternehmer die Energieanlagen für den Eigenverbrauch errichten und lediglich die Überschüsse verkaufen, wodurch Einsparungen von Betriebskosten, jedoch keine Gewinne aus Direktvermarktung erzielt werden können.

Kontakt für weitere Informationen:

Marianna Schimanowitsch

Diplomjuristin (Belarus)

Tel.: +375 (17) 209 42 84

marianna.schimanowitsch@roedl.pro

Einstellung von Mitarbeitern ausländischer Staatsangehörigkeit in Belarus

Von Marianna Schimanowitsch

Eine der häufigsten Fragestellungen, mit der ausländische Unternehmen bei der Tätigkeit in Belarus konfrontiert werden, ist die Problematik der Einstellung von Mitarbeitern mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Dies betrifft sowohl die Geschäftsführung solcher Gesellschaften als auch andere Fachkräfte. Das Einstellungsverfahren der ausländischen Mitarbeiter beinhaltet nicht nur den Abschluss eines Arbeitsvertrages, sondern auch eine Reihe von anderen arbeits- und migrationsrechtlichen Aspekten, darunter: Den Erhalt einer Arbeitserlaubnis, einer Aufenthaltserlaubnis sowie eines Visums.

In diesem Artikel stellen wir Ihnen in kurzer Form die Schwerpunkte bei der Einstellung eines ausländischen Mitarbeiters dar. Das Verfahren zur Einstellung besteht dabei aus folgenden Stufen:

1. Erteilung einer Arbeitserlaubnis

Hierbei handelt es sich um die zeitaufwendigste, jedoch auch die entscheidendste Phase der Einstellung. Um die Arbeitserlaubnis für einen ausländischen Staatsangehörigen zu erhalten, muss der belarussische Arbeitsnehmer:

- > die Information über die freie Stelle der Arbeitsbehörde vorlegen (das Migrationsgesetz sieht vor, dass belarussische Staatsbürger bei der Stellenvergabe Vorrang genießen);
- > die Gebühr für die Erteilung der Arbeitserlaubnis zahlen (5 so genannte Basisgrößen* oder ca. EUR 46 für die erste Erteilung, 3 Basisgrößen oder ca. EUR 28 für die Verlängerung);
- > Antrag bei der Migrationsbehörde mit einer Kopie des Passes des Mitarbeiters zu stellen (im Antrag muss dringend genannt werden, weshalb genau dieser Mitarbeiter eingestellt werden soll. Dafür ist es empfehlenswert, Information über Ausbildung und Erfahrungen des Mitarbeiters in diesem Wirtschaftsbereich anzugeben).

Ohne Arbeitserlaubnis dürfen eingestellt werden:

- > Staatsbürger der Russischen Föderation, Kasachstans und Armeniens;
- > Leiter der ausländischen Repräsentanzen in Belarus;
- > Ausländer, die in Belarus über eine Niederlassungserlaubnis verfügen.

* derzeit beträgt eine Basisgröße BYR 180 000 oder EUR 9,20

Bei der Einstellung von mehr als 10 ausländischen Mitarbeitern ist eine zusätzliche Sondererlaubnis durch den belarussischen Arbeitgeber einzuholen.

Die Arbeitserlaubnis wird max. für 1 Jahr erteilt. Nach Ablauf dieser Frist ist die Arbeitserlaubnis durch die Einreichung der entsprechenden Unterlagen bei der Migrationsbehörde zu verlängern.

Das Gesamtverfahren zur Erteilung der Arbeitserlaubnis dauert ca. 3-5 Wochen, daher ist es empfehlenswert, diese Frist bei der Einstellung zu beachten.

2. Abschluss des Arbeitsvertrages

Die Dauer des Arbeitsvertrages darf nicht die Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis überschreiten.

Zusätzlich zu den üblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen müssen folgende zwingende Bedingungen im Arbeitsvertrag erläutert werden:

- > die Partei, welche die Verpflegungs-, Reise- sowie Medizinversorgungskosten trägt,
- > ausführliches Kündigungsverfahren,
- > Höhe des Gehalts (Vereinbarung z.B. in EUR möglich, Auszahlung nur in BYR) usw.

Der Arbeitsvertrag muss innerhalb von 1 Monat nach seiner Unterzeichnung bei der Migrationsbehörde registriert werden. Falls der Arbeitsvertrag nicht dem belarussischen Arbeitsrecht entspricht, wird die Registrierung des Arbeitsvertrages durch die zuständige Behörde verweigert.

3. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Sofern der Arbeitsvertrag mit dem ausländischen Mitarbeiter für Zeitraum abgeschlossen wird, welcher 90 Tage überschreitet und sofern vorgesehen ist, dass der Mitarbeiter auf dem Territorium der Republik Belarus wohnen wird, ist es notwendig, eine Aufenthaltserlaubnis für die Republik Belarus einzuholen.

Die wichtigsten Dokumente, die bei der Migrationsbehörde vorzulegen sind:

- > Registrierter Arbeitsvertrag,
- > Arbeitserlaubnis,
- > Migrationskarte,
- > Pass mit notarieller Übersetzung,
- > Mietvertrag (muss durch die Exekutivbehörde registriert werden),
- > Nachweis über die Zahlung der staatlichen Gebühr (3 Basisgrößen oder ca. EUR 28)

INFOkompakt

> Versicherungen usw.

Ausländische Staatsangehörige dürfen nur unter ihrer angemeldeten Adresse wohnen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann nicht nur für den ausländischen Mitarbeiter, sondern auch für seine Familie erteilt werden. Dazu sind die apostillierte Heiratskunde sowie die Geburtskunde mit notarieller Übersetzung ins Russische vorzulegen.

4. Erteilung eines Jahresvisums

Die erteilte Aufenthaltserlaubnis berechtigt den Mitarbeiter zum Erhalten eines mehrmaligen Visums für einen Zeitraum bis zu einem Jahr, jedoch nicht länger als für die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis.

Dieses Visum wird dem ausländischen Arbeitnehmer auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers mit der entsprechenden Begründung (Besuch des Staates des ständigen Aufenthalts zum Zweck des Treffens mit nahen Verwandten usw.) erteilt.

Die Gebühr für die Erteilung dieses Visums beträgt 5 Basisgrößen oder ca. EUR 46. Die Bearbeitungszeit der Unterlagen durch die Staatsbehörde beträgt 5 - 10 Tage.

Unsere Experten von Rödl & Partner Minsk verfügen über umfangreiche Erfahrungen in der arbeits- und migrationsrechtlichen Beratung und sind bereit, Sie in allen Fragen zur Beschäftigung von Mitarbeitern mit ausländischer Staatsangehörigkeit in der Republik Belarus, des Erhalts der Aufenthaltserlaubnis (auch für ausländische Staatsangehörige, die Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane eines belarussischen Unternehmens sind), des Erhalts einer Aufenthaltserlaubnis sowie in anderen Fragen des Arbeits- und Migrationsrechts zu beraten und Ihnen unmittelbare Unterstützung bei den entsprechenden Verfahren "schlüsselfertig" zu gewähren.

Kontakt für weitere Informationen:

Marianna Schimanowitsch

Diplomjuristin (Belarus)

Tel.: +375 (17) 209 42 84

marianna.schimanowitsch@roedl.pro

Abschaffung des Anzahlungsverbots**Neue Sicherungsmöglichkeiten bei Importgeschäften in Belarus**

Die Notwendigkeit der Unterstützung der Exportindustrie angesichts des Umsatzrückgangs auf den ausländischen Märkten zwingt das Wirtschaftsministerium der Republik Belarus zur teilweisen Liberalisierung der Währungskontrollregelungen im Interesse der Industrie. Insbesondere die traditionell importabhängige verarbeitende Industrie erhält hierdurch einen positiven Impuls.

Von Alexey Kosukho

Am 12. Mai 2015 wurden von der Nationalbank der Republik Belarus die bestehenden Einschränkungen für

Anzahlungen bei Importgeschäften durch inländische juristische Personen aufgehoben.

Diesen Schritt vollzog die Nationalbank der Republik Belarus mittels der Verordnung Nr. 277 vom 5. Mai 2015 „Über die Entkräftigung der Verordnung der Nationalbank der Republik Belarus vom 11. November 2008 Nr. 165“.

Relikt der Finanzkrise

Das bis dahin bestehende Anzahlungsverbot erfolgte als Reaktion auf die weltweite Finanzkrise. Es verfolgte den Zweck der Devisenregulierung und sollte den Missbrauch im Außenhandel verhindern.

Demnach war eine Vorkasse inländischen juristischen Personen grundsätzlich untersagt, wenn die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit ausländischen Partnern erfolgte. Für die Vorauszahlung bestand die Notwendigkeit einer auf Antrag des Ministerrates erteilten Genehmigung der Nationalbank.

Das Verbot galt nicht im Falle einer Vorauszahlung von einem Auslandskonto, das jedoch nur mit einer Genehmigung der Nationalbank eröffnet werden konnte.

Ausnahmen galten z.B. auch in folgenden Fällen:

- > bei der Abrechnung über Bank-Akkreditiv;
- > bei vorhandenen Importverträgen mit Vertragspartnern aus der Russischen Föderation oder der Republik Kasachstan;
- > wenn die Zahlung aus der Währungsreserve des Importeurs getätigt wurde, die durch den Umsatz mit einem ausländischen Geschäftspartner oder durch ein Darlehen/einen Kredit, Einlagen in gezeichnetes Kapital, Dividenden oder Zinserträge von einem ausländischen Geschäftspartner gebildet wurde;
- > wenn die Anzahlung auf den Fremdwährungskonten des Importeurs in Belarus durchgeführt wurde.

Auslöser: IWF und EAWU

Die Aufhebung der Anzahlungseinschränkungen steht im Zusammenhang mit der Gründung der Eurasischen Wirtschaftsunion und der Harmonisierung der nationa-

INFOkompakt

len Rechte der EAWU-Mitglieder, auch im Devisenbereich. Die Maßnahme der Nationalbank folgt zudem den Empfehlungen des Internationalen Währungsfonds.

Die Aufhebung der Anzahlungseinschränkungen soll die Zahl der Geschäftsaktivitäten steigern und das Geschäftsumfeld innerhalb der Republik Belarus verbessern. Man hofft darauf, dass dieser Schritt zur Beseitigung dieser spezifischen und selektiven Gesetzgebung einen bestimmten psychologischen Effekt hervorrufen und zur Neutralisierung des Ungleichgewichts zwischen den inländischen Importeuren führen wird.

Weitere Liberalisierung erforderlich

Eine umfängliche Liberalisierung wurde allerdings nicht erreicht, da die sogenannte "60-Tage Regel", die in der Präsidentenverordnung Nr. 178 von 27.03.2008 verankert ist, weiterhin in Kraft bleibt.

Kurz gelesen

- > Für viele grenzüberschreitende Geschäftsvorfälle, in denen eine Anzahlung bisher grundsätzlich nicht möglich war, ist diese nun zulässig.
- > Daraus ergeben sich zusätzliche Sicherungsmöglichkeiten für ausländische Lieferanten und damit neue Chancen für belarussische Unternehmen, Leistungen zu erhalten
- > Eine Überprüfung bestehender Zahlungs- und Lieferstrukturen kann sich lohnen.
- > Gerne stehen wir Ihnen bei der vertraglichen Gestaltung sowie bei Fragen zu diesem Thema zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen:



Alexey Kosukho

Stellvertretender Direktor,

Wirtschaftsprüfung (Belarus)

Tel.: +375 (17) 209 42 84

E-Mail: alexey.kosukho@roedl.pro

INFOkompakt

Rödl & Partner

Ul. Rakovskaja 16B-5H
220004, Minsk
Belarus

Kontakt: Tobias Kohler

Tel. +375 (17) 209 42 84
Mob. +370 (68) 733 288
Fax. +375 (17) 209 42 85
E-Mail: minsk@roedl.pro

Brücken bauen

„Für den Erfolg unserer Mandanten verbinden wir langjährige Erfahrungen auf dem internationalen Markt mit lokalem Spezialwissen. Wir überbrücken geografische Distanzen und begleiten Sie strategisch vor Ort.“

Rödl & Partner

„Ein Menschenturm ist nur dann stabil, wenn wir uns auf einander verlassen können. So schaffen wir starke und zuverlässige Verbindungen in der Basis und mit jeder Etage, damit wir kraftvoll neue Höhen erreichen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

INFOkompakt, Oktober 2015

Herausgeber:**Rödl & Partner Minsk**

Ul. Rakovskaja 16B-5H
220004 Minsk – Republik Belarus
Tel.: +375 (17) 209 42 - 84
E-Mail: minsk@roedl.pro
www.roedl.by / www.roedl.com/by

Verantwortlich für den Inhalt:

Tobias Kohler – tobias.kohler@roedl.pro

Layout/Satz: Alexandra Krivlenko – alexandra.krivlenko@roedl.pro

Dieser INFOkompakt ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des INFOkompakts und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses INFOkompaktes trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des INFOkompaktes und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des INFOkompaktes nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.